

(Nr. 445.) Der hiesige Verein fürs Leben überreicht mittels Zuschrift vom 22. Februar l. J. zur näheren Notiznahme von seinem Bestehen: 1 Exemplar seiner Vereinschrift, 6 dergl. von Blatt 1 und 2 der von demselben herausgegebenen deutschen Hauszeitung, 75 dergl. einer Ansprache, und 6 Stück Eintrittskarten zum Gebrauche der Kammermitglieder, um deren Vermittelung, insbesondere zur Verbreitung der Vereinstendenz innerhalb ihrer Kreise, der Verein zugleich nachsucht.

Präsident Cuno: Es sind die mit der gegenwärtigen Schrift eingegangenen Druckschriften bereits vertheilt, auch liegen für die Herren, welche sich für die Sache interessieren, die anher gelangten Eintrittskarten zur Abholung in der Kanzlei bereit. Es wird nichts übrig bleiben, als den Dank der Kammer zum Protocoll niederzulegen.

(Nr. 446.) Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Döben bei Grimma vom 27. Februar a. e., die Aufhebung und resp. Ablösung der Cavillereigerechtfame betreffend. Ueberreicht vom Abg. Richter.

Präsident Cuno: Wir haben rücksichtlich dieser Angelegenheit einen Vorgang, den wir nicht außer Augen lassen können. Es ist schon früher eine Petition einiger Cavillereibesitzer ganz ähnlichen Inhalts, unter Nr. 137 der Regiſtrande eingezeichnet, zu uns gelangt. Der vierte Ausschuss hat diese Petition begutachtet, und es ist darauf in der dreizehnten öffentlichen Sitzung von uns der Beschluss gefasst worden, dieselbe bis zum Eingang des einschlagenden, uns zugesicherten Allerhöchsten Decrets zu asserviren. Ein Gleiches dürfte auch mit der jetzt vorgetragenen Petition zu thun sein.

Abg. Richter (aus Hartha): Dürfte nicht, wenn die Vorlage über Aufhebung der Cavillereigerechtigkeit zunächst an die erste Kammer gelangen sollte, auch diese Petition unerwartet an die erste Kammer zugleich abgegeben werden?

Präsident Cuno: Es würde, wenn das allerhöchste Decret zunächst an die erste Kammer gelangen sollte, in unserem Interesse und in der Nothwendigkeit liegen, die bis zu diesem Zeitpunkte asservirten Petitionen an die erste Kammer gelangen zu lassen, damit von ihnen dort der nöthige Gebrauch gemacht werde.

(Nr. 447.) Der Abg. Cramer überreicht 75 Exemplare von Nr. 27 der diesjährigen Vaterlandsblätter, mit Bezugnahme auf die darin enthaltene Ansprache des Volksvereines zu Leipzig an die Abgeordneten der zweiten sächsischen Kammer in Betreff der deutschen Frage.

Präsident Cuno: Die überreichten Druckexemplare sind bereits vertheilt. Mitzutheilen habe ich Ihnen Folgendes: Die beiden Abgg. Wieland und v. Dieskau sind wegen Krankheit, die Abgg. Vicepräsident Haberkorn, Müller aus Neusalza, Kammel, Tesorka, Harfort, wegen bringender Abhaltung, für heute entschuldigt. Dann liegen uns zwei Urlaubsgesuche

zur Beschlussfassung vor, das eine vom Abg. Wapler, welcher wegen dringender unaufschieblicher Geschäfte um Urlaub vom 6. bis 28. März bittet. Wollen Sie dem Abg. Wapler den auf die angegebene Zeit erbetenen Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Sodann bittet ebenfalls wegen dringender Geschäfte der Abg. Evans um Urlaub vom 4. bis 15. d. M. Wollen Sie diesen Urlaub dem Abg. Evans ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es hat zunächst der Abg. Wigand uns Wort gebeten.

Abg. Wigand: Herr Präsident! Der Vorstand des Bürgervereins in Schleswig hat mir eine Adresse an die Kammer übersendet; ich habe dieselbe gestern bekommen. Indem ich die Ehre habe, sie Ihnen hiermit zu überreichen, ersuche ich Sie, den Inhalt derselben der Kammer mitzutheilen.

Präsident Cuno: Es wird Ihnen diese Adresse sogleich vorgelesen werden.

Secretair Prüfer: Diese Adresse lautet:

An die hohe sächsische Kammer in Dresden.
Hohe Kammer!

Mit inniger Freude vernahmen die Bewohner Schleswig-Holsteins den von dem Abgeordneten Herrn Wigand gestellten Antrag über die Wahrung der Rechte Deutschlands in Bezug auf unsere Herzogthümer. Die Freude ward zum lauten Jubel, als die Kunde uns ward, dieser Antrag sei von Einer hohen Kammer einstimmig angenommen.

Leben wir auch des festen Glaubens, daß unsere Rechte, und Deutschlands Rechte auf uns, nie werden unterliegen können, solange überall Recht und Gesetz, und nicht freche Willkür in Europa herrscht, so ist es doch in dieser Zeit des Duldens ein Balsam, wenn die Abgeordneten eines großen deutschen Bruderstammes sich für die Wahrung unserer Rechte wie Ein Mann erheben. Können und haben wir auch nie gezweifelt an der innigen Theilnahme des deutschen Volkes, sind auch wir überzeugt, daß, wenn die Umstände es fordern, das wackerere Sachsenvolt uns wiederum thatkräftige Hülfe senden wird; bedürfen wir auch dieser offenen Erklärung nicht, um zu wissen, was wir vom deutschen Volke zu erwarten haben, so wird doch dieser einhellige Beschluss Einer hohen Kammer den Zaghaften ein Anker, den Feinden aber eine Warnung sein, daß sie nicht ungestraft den Rechten eines deutschen Volkes Hohn sprechen dürfen.

Namens der Bewohner der Stadt Schleswig fühlen sich die Unterzeichneten daher gedrungen, Einer hohen Kammer für Ihren Beschluss vom 31. Januar d. J., die Rechte Deutschlands in Bezug auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu wahren, ihren tiefgefühlten, innigsten Dank auszusprechen.

Schleswig, den 26. Februar 1850.

Namens des Schleswigschen Bürgervereins:
der Vorstand:

J. G. Jessen jun., J. S. Goos, W. Hansen, Paulsen, Reibert, H. S. Johannsen, E. Hunek, H. Block, C. Schulz, C. Kohlmann.